

Rekurskommission EDK/GDK
Commission de recours CDIP/CDS
Commissione di ricorso CDPE/CDS

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern

Verfahren A6-2020

ENTSCHEID VOM 10. MAI 2021

Zusammensetzung der Rekurskommission: Viktor Aepli (Vorsitz), Carole Plancherel-Bongard und Arianna Guerini Magni

Beschwerdeführer

gegen

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), vertreten durch die Generalsekretärin Susanne Hardmeier, Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern

Beschwerdegegnerin

betreffend EDK-Verfügung vom 21. Juli 2020

A. Sachverhalt

1. Der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) schloss 1998 in Deutschland seine Ausbildung mit dem Zeugnis über die Prüfungen für das Lehramt an Gymnasien in Bayern in den Fächern Erdkunde und Wirtschaftswissenschaften ab. In der Folge beantragte er bei der EDK (im Folgenden: Bg) die gesamtschweizerische Anerkennung für den Unterricht der beiden Fächer *Geographie* sowie *Wirtschaft und Recht* an Maturitätsschulen. Mit Verfügung vom 21. Juli 2020 hielt die Bg fest, dass die nachgewiesene Ausbildung bezüglich Ausbildungsstufe, Dauer und Pädagogik den Schweizer Mindestanforderungen genüge; mit Bezug auf die erforderliche fachwissenschaftliche Ausbildung hielt die Bg dafür, dass diese für das Fach *Geographie* vollumfänglich genüge, während die fachwissenschaftliche Ausbildung bei *Wirtschaft und Recht* unter der Hälfte der Inhalte einer entsprechenden Ausbildung in der Schweiz liege, was in Anwendung der so genannten 50%-Regel eine Vergleichbarkeit mit einer Schweizer Ausbildung ausschliesse. Entsprechend anerkannte die Bg das Diplom für den Unterricht des Fachs *Geographie* an Maturitätsschulen, während das Gesuch betreffend *Wirtschaft und Recht* abgewiesen wurde.

2. Mit Beschwerde vom 14. September 2020 beantragte der Bf folgendes:

I. Rechtsbegehren

Die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 21. Juli 2020 sei aufzuheben, soweit sie die Abweisung des Gesuchs um Anerkennung des deutschen Lehrdiploms für den Unterricht des Fachs «Wirtschaft und Recht» an Maturitätsschulen betrifft (unter Entschädigungsfolge).

In Randziffer 23 der Beschwerdeschrift wird zudem ausgeführt, dass die Streitsache an die Bg zurückzuweisen sei entweder zur direkten Anerkennung oder zur Anerkennung unter Festlegung von Ausgleichsmassnahmen.

3. Die Beschwerde und die vom Bf eingereichten Unterlagen wurde der Bg am 25. September 2020 zur Kenntnis gebracht. Mit Beschwerdeantwort vom 20. November 2020 beantragte die Bg die kostenpflichtige Abweisung. Die Beschwerdeantwort mit den von der Bg eingereichten Unterlagen wurde dem Bf am 23. November 2020 zur Kenntnis gebracht. Im weiteren Schriftenwechsel hielten die Parteien an ihrem Standpunkt fest.

4. Mit Schreiben vom 15. April 2021 wurde dem Bf die Zusammensetzung der Rekurskommission mitgeteilt.

6. Auf die Begründungen der Parteien wird soweit erforderlich in den nachfolgenden Erwägungen zurückgekommen.

B. Erwägungen

1. Gegen Entscheide der EDK betreffend Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen ist die Beschwerde an die Rekurskommission gegeben (Art. 1 Abs. 2 des Reglements vom 6. September 2007 über die Rekurskommission der EDK und der GDK, Sammlung der Rechts-

grundlagen der EDK Nr. 4.1.1.2.). Die Bf ist durch den angefochtenen Entscheid beschwert und daher zur Beschwerde legitimiert.

2. Soweit das Reglement über die Rekurskommission der EDK und der GDK nichts Abweichendes vorsieht (Art. 9 des Reglements vom 6. September 2007 über die Rekurskommission der EDK und der GDK, Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK Nr. 4.1.1.2.), gelten für das Beschwerdeverfahren vor der Rekurskommission sinngemäss die Regeln des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz/VGG, SR 172.32). Das VGG seinerseits verweist in seinem Art. 37 bezüglich der verfahrensrechtlichen Bestimmungen auf das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). In sinngemässer Anwendung von Art. 49 VwVG kann ein Beschwerdeführer die Verletzung von Bundesrecht, interkantonalem Recht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts rügen.

3. Mit Bezug auf die in der Sache anwendbaren Regeln (Ebene EU und Ebene Schweiz) kann auf die zutreffenden (und seitens des Bf unbestrittenen) Ausführungen in Erwägung 1 / erster Absatz der angefochtenen Verfügung verwiesen werden.

4. Unbestritten geblieben sind des weitern die Ausführungen der Bg zur Umwandlung der Ausbildung des Bf in ECTS-Kreditpunkte und deren Berechnung in E. 2.3. der angefochtenen Verfügung. Darauf kann vorliegend abgestellt werden. Die fachwissenschaftliche Ausbildung in der Schweiz umfasst 210 ECTS-Kreditpunkte, wovon der Bf deren 99 absolviert hat (44 und 44 und 11).

5. Unter Anwendung der von ihr in der Praxis entwickelten 50%-Regel lehnte die Bg eine Anerkennung der Ausbildung des Bf ab, da die Hälfte der 210 ECTS-Kreditpunkte, also 105 ECTS-Kreditpunkte, mit den absolvierten 99 nicht erreicht sei (es fehlen dem Bf 6 ECTS-Kreditpunkte), was eine Vergleichbarkeit der Ausbildungen ausschliesse und zur Abweisung des Gesuches führe.

6. Die 50%-Regel ist als Leitlinie zu betrachten. Sie entbindet nicht von der Berücksichtigung der Umstände des konkreten Falles. Die Rekurskommission hat bis heute ihre Anwendung durch die Bg geschützt und Berufspraxis dabei nicht in Anschlag gebracht, da diese nicht das Gebiet der fachwissenschaftlichen theoretischen Ausbildung betrifft. Hingegen ist im vorliegenden Fall festzustellen, dass eine (seitens der Bg unbestritten gebliebene) einschlägige Berufserfahrung in der Schweiz von über 20 Jahren vorliegt (Unterricht im Fach Wirtschaft und Recht auf Maturitätsstufe). Unter solchen aussergewöhnlichen Umständen das Fehlen von bloss 6 ECTS-Kreditpunkten für die gänzliche Abweisung des Gesuches als ausschlaggebend zu betrachten, wird dem Fall nach Ansicht der Rekurskommission nicht gerecht. Die Vergleichbarkeit der Ausbildungen ist demnach aufgrund der besonderen Umstände im vorliegenden Fall zu bejahen.

7. Die Sache ist an die Bg zurückzuweisen. Sie hat von der Vergleichbarkeit der Ausbildungen auszugehen. Eine direkte Anerkennung kommt beim vorliegenden Ausmass der Ausbildungslücke hingegen nicht in Frage. Die Bg hat demnach in ihrer neuen Verfügung über die erforderlichen Ausgleichsmassnahmen im Einzelnen zu befinden.

8. Bei diesem Verfahrensausgang (Aufhebung der angefochtenen Verfügung) hat der Bf keine amtlichen Kosten zu tragen; der geleistete Kostenvorschuss in Höhe von CHF 1'000.00 ist ihm zurückzuerstatten. Für die Rechtsvertretung ist er pauschal mit CHF 2'500.00 zu entschädigen. Dem Präsidenten der Rekurskommission sind die entsprechenden Kontoangaben mitzuteilen.

C. Rechtsspruch

1. Die Beschwerde wird insoweit gutgeheissen, als die Vergleichbarkeit der Ausbildungen zu bejahen ist, und die Sache wird im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen.

2. Dem Beschwerdeführer ist der geleistete Kostenvorschuss über CHF 1'000.00 zurückzuerstatten. Er erhält für das Beschwerdeverfahren eine Entschädigung von pauschal CHF 2'500.--.

3. Der vorliegende Entscheid wird den Parteien schriftlich mit eingeschriebener Post eröffnet.

4. Rechtsmittelbelehrung: Dieser Entscheid kann innert dreissig Tagen seit Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne (Schweizerisches Bundesgericht, 1000 Lausanne 14) angefochten werden. Die Rechtsschrift ist in einer Landessprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 Bundesgerichtsgesetz / BGG, SR 173.110). Die Beschwerdeschrift muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingehen oder zu dessen Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 48 BGG).

Für die Rekurskommission

Viktor Aepli

Carole Plancherel-Bongard

Postversand: